



Neunundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 98
Allgemeine und vollständige Abrüstung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2024

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/79/408, Ziff. 114)]

79/238. Auswirkungen eines Atomkriegs und wissenschaftliche Forschung

Die Generalversammlung,

in ernster Besorgnis angesichts der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die Menschheit bringen würde, und in Anbetracht der hieraus folgenden Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Abwendung der Gefahr eines solchen Krieges zu unternehmen,

bestürzt über die neuerliche Aussicht eines Atomkriegs und ernsthaft besorgt über die katastrophalen humanitären und ökologischen Folgen, die ein solcher Krieg nach sich ziehen würde,

in Anerkennung der geballten wissenschaftlichen Erkenntnisse, denen zufolge ein Atomkrieg, bedingt durch Strahlung, Druckwelle, Feuer und sonstige Begleiterscheinungen, langfristige und umfangreiche ökologische, physische und sozioökonomische Auswirkungen mit sich bringt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [40/152 G](#) vom 16. Dezember 1985 und [41/86 H](#) vom 4. Dezember 1986 sowie die anschließende Veröffentlichung der *Studie über die klimatischen und anderen weltweiten Auswirkungen eines Atomkrieges*¹ im Jahr 1989,

Kenntnis nehmend von den derzeit erfolgenden bedeutenden Fortschritten bei der Erstellung von Klima- und naturwissenschaftlichen Modellen und dem damit einhergehenden Bedarf an aktuellen Informationen über die potenziellen Auswirkungen eines Atomkriegs, unter anderem, um politischen Entscheidungsträgern eine aktualisierte, umfassende wissenschaftliche Bewertung der Auswirkungen und Folgen eines Atomkriegs zur Verfügung stellen und ermitteln zu können, worüber bereits Einigkeit innerhalb der Wissenschaft besteht und wo weitere Forschung benötigt wird,

¹ United Nations publication, Sales No. E.89.IX.1.



in Anbetracht des heute bestehenden Ausmaßes an Verflechtungen und der Wahrscheinlichkeit, dass globale Ereignisse komplexe, dicht aufeinanderfolgende Effekte zu Lasten globaler Systeme und Gesellschaften auslösen, und eingedenk der Fragilität dieser Systeme und unserer planetarischen Grenzen,

angesichts der Feststellung, dass ein Atomkrieg nicht zu gewinnen ist und niemals ausgetragen werden darf,

in Bekräftigung der zentralen Rolle und Hauptverantwortung der Vereinten Nationen im Bereich Abrüstung im Einklang mit ihrer Charta,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung², in dem anerkannt wurde, dass das Problembewusstsein für neue Herausforderungen im Bereich des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für den Prozess der nuklearen Abrüstung gesteigert werden muss, insbesondere bei den kommenden Generationen, und neue Denkanstöße gefordert wurden, um diese dringenden Herausforderungen zu bewältigen,

feststellend, wie wichtig die Instrumente für nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle sind, um eine Welt ohne Kernwaffen zu verwirklichen,

bekräftigend, dass die wirksamste Garantie gegen die Gefahr eines Atomkriegs und den Einsatz von Kernwaffen in der nuklearen Abrüstung und der vollständigen Beseitigung von Kernwaffen besteht, und daran erinnernd, dass die Abwendung eines drohenden Atomkriegs die naheliegendste und dringendste Aufgabe unserer Zeit ist,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, ihr Bekenntnis zur nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung zu erneuern, angesichts der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die Menschheit bringen würde;

2. *beschließt*, ein unabhängiges wissenschaftliches Gremium zu den Auswirkungen eines Atomkriegs einzurichten, das aus 21 in persönlicher Eigenschaft teilnehmenden Mitgliedern besteht, die vom Generalsekretär aufgrund eines Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen berufen werden, wobei eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender aus den Reihen dieser Gruppe bestimmt wird, und bittet um Nominierungen aus den Mitgliedstaaten, von wissenschaftlichen und akademischen Institutionen sowie von fachlich befähigten Einzelpersonen, die über besondere Fachkenntnisse im Bereich der Arbeit des Gremiums verfügen;

3. *beschließt außerdem*, dass das Gremium damit beauftragt wird, die physischen Auswirkungen und gesellschaftlichen Folgen eines Atomkriegs auf lokaler, regionaler und globaler Ebene, darunter auch die klimatischen, ökologischen und radiologischen Auswirkungen und ihre Folgen für die öffentliche Gesundheit, die globalen sozioökonomischen Systeme, die Landwirtschaft und die Ökosysteme in den Tagen, Wochen und Jahrzehnten nach einem Atomkrieg zu untersuchen und einschlägige Studien, darunter gegebenenfalls auch Modelle, zu prüfen und in Auftrag zu geben sowie einen umfassenden Bericht zu verfassen, wesentliche Schlussfolgerungen zu treffen und Bereiche zu ermitteln, die weiterer Studien bedürfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das Gremium einzuberufen und es bei der Erfüllung seines Mandats in vollem Umfang zu unterstützen, wobei die auf freiwilliger Basis teilnehmenden Mitglieder des Gremiums vom Generalsekretär unter Berücksichtigung des fachlichen Rats zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen auf der Grundlage ihres

² [A/57/124](#).

herausragenden Sachverstands in den einschlägigen wissenschaftlichen Fachgebieten ausgewählt werden, unter Wahrung der Unparteilichkeit, der ausgewogenen geografischen Vertretung und der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter;

5. *beschließt*, dass die Mitglieder des Gremiums mindestens einmal im Quartal zu einer virtuellen Sitzung zusammentreffen, um ihre Arbeit voranzutreiben, wobei die Vorkehrungen für die Teilnahme vom Generalsekretär getroffen werden, dass sie die Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen unter Wahrung ihrer Objektivität und Unparteilichkeit über Fortschritte informieren, dass sie frei von politischer Einflussnahme und auf Grundlage einer wissenschaftlichen Fallbeurteilung durch Kolleginnen und Kollegen tätig sind und sich dabei auf die von anderen internationalen Sachverständigenmechanismen gewonnenen Erkenntnisse beziehen;

6. *fordert* das Gremium *auf*, ein möglichst breites Spektrum von Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern und Sachverständigen zu konsultieren, und ersucht den Generalsekretär, die entsprechenden Konsultationen zu ermöglichen, unter anderem durch die Bereitstellung von virtuellen Besprechungsräumen, Webcast-Einrichtungen und Sitzungssälen in den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen für bis zu 10 Tage im Jahr 2025 sowie weitere 10 Tage im Jahr 2026, und ermutigt die betreffenden Sachverständigen, Vorträge, schriftliche Berichte und Veröffentlichungen einzureichen, um das Gremium bei seiner Arbeit zu unterstützen;

7. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen und Einrichtungen, einschließlich der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung, der Weltgesundheitsorganisation, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie, des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, des Welternährungsprogramms, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation und weiterer Organisationen, *auf*, die Arbeit des Gremiums zu unterstützen, unter anderem durch den Beitrag von Fachwissen, Auftragsstudien, Daten und Veröffentlichungen;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und andere Akteure, die Arbeit des Gremiums zu unterstützen, unter anderem durch Bereitstellung sachdienlicher Informationen, wissenschaftlicher Daten und Analysen, durch Organisation und Ausrichtung von Sitzungen des Gremiums, einschließlich regionaler Sitzungen, und durch Leistung freiwilliger Finanzierungsbeiträge oder Sachleistungen;

9. *beschließt*, dass das Gremium Beiträge von Seiten eines größtmöglichen Spektrums von Interessenträgern in Auftrag geben und entgegennehmen soll, darunter von internationalen und regionalen Organisationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Zivilgesellschaft, betroffenen Gemeinschaften und Völkern aus allen Teilen der Welt, um lokale, regionale und globale Perspektiven bezüglich der Auswirkungen eines Atomkriegs zu ergründen;

10. *beschließt außerdem*, dass diese Resolution als Aufgabenbeschreibung des Gremiums dienen soll;

11. *beschließt ferner*, einen Unterpunkt „Auswirkungen eines Atomkriegs und wissenschaftliche Forschung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtzigsten Tagung aufzunehmen;

12. *ersucht* den Vorsitz des wissenschaftlichen Gremiums, die Generalversammlung auf ihrer achtzigsten und einundachtzigsten Tagung jeweils über den Fortgang der Arbeiten des Gremiums zu unterrichten;

13. *beschließt*, den Schlussbericht des Gremiums über die Auswirkungen eines Atomkriegs auf ihrer zweiundachtzigsten Tagung im Jahr 2027 zu behandeln.

55. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
24. Dezember 2024
